EUROPA - INSTITUT

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 620 endg.
Brüssel, den 31. Oktober 1979

KONVERGENZ - UND HAUSHALTSFRAGEN

(Mitteilung der Kommission am den Rat)

春日



KONVERGENZ- UND HAUSHALTSERAGEN

I. EINLEITUNG

- 1. Auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1979 in Straßburg wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, unter Berücksichtigung der Beratungen über Konvergenz- und
 Haushaltsfragen ihre Meinungen und Wünsche mitzuteilen; vorher sollte die Kommission
 ein Arbeitspapier über diese Fragen vorlegen. Das Arbeitspapier der Kommission (KOM
 (79) 462) wurde dem Ministerrat am 12. September unterbreitet. Im vorliegenden Dokument wird den Frörterungen im Rat und den schriftlich übermittelten "Meinungen
 und Wünschen" insbesondere der Delegationen Irlands, Italiens und des Vereinigten
 Königreichs Rechnung getragen.
- 2. Nach Ansicht der Kommission kommt es in diesem Stadium der Aussprache über die Konvergenz- und Haushaltsfragen darauf an, daß die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Vor- und Nachteile mehrerer Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Kommission wird selbstverständlich von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Sie wird diesen Vorschlag zu einem Zeitpunkt vorlegen, der ihr am geeignetsten erscheint, um zur Lösung der ernsten Schwierigkeiten beizutragen, die den Zusammenhalt der Gemeinschaft zur Zeit bedrohen.
- Nach Prüfung der Position der jenigen Mitgliedstaaten, die ihren Standpunkt mitgeteilt haben, ist die Kommission der Ansicht, daß eine ausgewogenere Entwicklung der Politiken ein besseres Ausgabengleichgewicht innerhalb des Gemeinschaftshaushalts und eine langfristige Lösung der Probleme ermöglichen wird. Mittelfristig
 wird es weiterhin notwendig sein, die Ausgabenprioritäten innerhalb des Gemeinschaftshaushalts zu korrigieren, hierzu hat die italienische Delegation Vorschläge
 gemacht. Kurzfristig schließlich stellt sich die Frage nach der Stellung der Mitgliedstaaten innerhalb des Haushalts, von deren Lösung hauptsächlich ein Mitgliedstaat betroffen ist: das Vereinigte Königreich. In dem vorliegenden Dokument werden
 im wesentlichen die mittel- und langfristigen Probleme behandelt.
- 4. Die Kommission möchte gleich zu Anfang betonen, daß sie von dem Grundsatz ausgeht, daß bei der Lösung dieser Probleme weder der rechtliche Rahmen noch die Politiken der Gemeinschaft in Frage gestellt werden dürfen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission den Rat auf den im Bezugsdokument festgelegten Gesamtrahmen hin, in den diese Fragen gestellt werden müssen. Sie tut dies dieshalb, weil die etwaigen Entscheidungen der Gemeinschaft zur Lösung der von den Mitgliedstaaten aufgeworfenen Probleme weitestgehend danach beurteilt werden müssen, inwieweit sie mit diesem Rahmen zu vereinbaren sind. Hierbei gelten die folgenden grundlegenden Feststellungen:
- (i) Der Gemeinschaftshaushalt ist nur ein Aspekt der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

 Andere Faktoren, wie die Vorteile eines Gemeinsamen Marktes, privater und öffentlicher Kapitalströme innerhalb der Gemeinschaft und der 'gemeinsamen

Handelspolitik, lasses sich schwieriger quantifizieren, sind aber ebenso elementare Kennzeichen dieser Zugehörigkeit. Im übrigen sollte anerkannt werden, daß nicht alle Politiken für alle Mitgliedstaaten von gleichem Nutzen sind und daß die Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft in der EG zwangsläufig als Ganzes gesehen werden müssen.

- (ii) Der Haushalt ist Ausdruck bestimmter Gemeinschaftspolitiken. Er ist nicht in erster Linie im Hinblick auf die Stellung der einzelnen Mitgliedstaaten zu beurteilen, sondern danach, ob ihre Ausgaben einen Nutzeffekt dieser Politiken für die Gemeinschaft insgesamt gewährleisten.
- (iii) Daß der Hauptanteil der Haushaltsausgaben auf die Landwirtschaft entfällt, liegt daran, daß die gemeinsame Agrarpolitik bisher die einzige Politik ist, die völlig auf Gemeinschaftsebene verwaltet wird. In der Praxis sind die Auswirkungen dieser Politik auf den Haushalt weniger bedeutend als ihre wirtschaftlichen Folgen im weiteren Sinne. Außerdem können die Haushaltsausgaben der Mitgliedstaaten für die GAP einen falschen Eindruck vom Nutzen dieser Politik entstehen lassen. Die Interventionen und Frstattungen beispielsweise kommen nicht notwendigerweise einem bestimmten Mitgliedstaat zugute, sondern wirken sich auf den Marktpreis in der gesamten Gemeinschaft aus: wieviel ist wichtiger als wo. Begünstigt werden gllerdings die Mitgliedstaaten mit relativ hoher Agrarproduktion. Und soweit die Politik die Stabilität der Märkte und die Nahrungsmittelversorgung zu angemessenen Preisen gewährleistet, stellt sie einen wirtschaftlichen Nutzen und eine gewisse Sicherheit für Mitgliedstaaten mit ziemlich niedrigem landwirtschaftlichem Selbstversorgungsgrad dar.
 - (iv) Die Mitgliedstaaten sollten sich der Gemeinschaft gegenüber nicht so verhalten, daß sie die Kosten oder den Nutzen des Gemeinschaftshaushalts für sich selbst ausrechnen. Dies würde auf geradem Wege zum Begriff des "juste retour" führen. Die Erarbeitung neuer Politiken wäre aber noch komplizierter, wenn diese Politiken in erster Linie danach beurteilt werden müßten, wie sie sich auf die Finanzen der Mitgliedstaaten auswirken.

- 5. Die Kommission ist sich bewußt, daß es gilt, sowohl die Verzerrungen innerhalb der bestehenden Politiken zu beseitigen als auch im Einklang mit den Zielen des Vertrags neue Politiken zu erarbeiten, die zu einem ausgewogenen Wachstum innerhalb der Gemeinschaft führen. Hierzu sollen ihre umfassenden Lösungsvorschläge beitragen.
- 6. Bei allen Maßnahmen, die angesichts dieser Schwierigkeiten gegebenenfalls getroffen werden, ist zu berücksichtigen, daß die Eigenmittel begrenzt sind. Wann die Eigenmittel erschöpft sein werden, hängt im wesentlichen von der Höhe der Agrarausgaben ab. Diese Frage wird in Abschnitt V eingehender geprüft.

II. HAUSHALTSPROBLEME

- 7. Die Delegation des Vereinigten Königreichs hat ihr Problem gegenüber dem Gemeinschaftshaushalt wie folgt dargelegt: Das Nettodefizit des VK ist so hoch, daß die Gemeinschaft etwas dagegen tun muß. Da das Pro-Kopf-BSP des VK unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, sollte eine Lösung gefunden werden, die gewährleistet, daß die Position des VK in bezug auf seine Finanzbeiträge und auf die Zuwendungen, die es aus dem Gemeinschaftshaushalt erhält, wenigstens "einigermaßen ausgeglichen" ist. Die Maßnahmen sollten sofort d.h. ab 1980 getroffen und sollange angewandt werden, bis die Probleme gelöst sind. Hierzu ist ein Korrekturmechanismus unbedingt notwendig. Der Mechanismus sollte sich sowohl auf die niedrigen Zuwendungen als auch auf die hohen Beiträge auswirken.
- 8. In dem Arbeitspapier der Kommission wird das Nettodefizit des VK für 1980 auf rund 1.550 Mio ERE veranschlagt, wobei de WAB den importierenden Mitgliedstaaten angerechnet werden. Bei der Prüfung der vom VK vorgeschlagenen Lösung zur Verringerung des Defizits sollte der Rat bedenken, daß die Stellung des VK in den wesentlichen Punkten mittelfristig verbesserungsfähig ist. Zum Beispiel hat sich der Anteil der britischen Einfuhren aus der EWG an den Gesamteinfuhren seit dem Beitritt zur Gemeinschaft um rund 10 % erhöht. Es darf angenommen werden, daß ein Anhalten dieser Tendenz eine Verringerung des britischen Anteils an den Zöllen und Agrarabschöpfungen zur Folge haben wird. Zweitens wird in dem Verhältnis, wie der Gemeinschaftshaushalt wachsen wird, auch der aus MwSt.-Eigenmitteln finanzierte Anteil zunehmen. Dadurch wird der britische Anteil an der Haushaltsfinanzierung wiederum näher an den Anteil am BSP der Gemeinschaft heranreichen. Drittens können auf der Ausgabenseite entschlossene Bemühungen der Gemeinschaft um die Lösung bestimmter Probleme im Zusammenhang mit der GAP und insbesondere um die Verringerung der entsprechenden Ausgaben für Milcherzeugnisse und

Zucker ein besseres Gleichgewicht innerhalb des Gemeinschaftshaushalts bewirken. Die kumulative Wirkung dieser Faktoren wird sich erst allmählich einstellen, und es läßt sich nur schwer abschätzen, inwieweit jeder von ihnen von Bedeutung sein wird. In jedem Fall aber wird die Verbesserung der budgetären Lage des VK sowohl in bezug auf die Haushaltsfinanzierung als auch auf die Ausgaben erleichtert. Daraus folgt, daß vorerst nur Maßnahmen mit Übergangscharakter zu ergreifen sind.

- Bevor geprüft wird, wie die Stellung des VK innerhalb des Gemeinschaftshaushalts durch die weitere Anwendung des Finanzmechanismus verbessert werden
 kann, sollte untersucht werden, ob ein rascher Ausbau der Strukturpolitiken innerhalb der Finanzinstrumente der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Form sich
 auf die Haushaltsprobleme des Vereinigten Königreichs entscheidend auswirken
 würde. Dieser Punkt ist von der Kommission auf Verlangen der Mitgliedstaaten
 anläßlich der Aussprache über das Arbeitspapier erörtert worden. Berechnungen
 zeigen, daß das Nettodefizit des VK bei gleichbleibender Verteilung der Ausgaben
 dieser Instrumente, selbst wenn im Haushaltsplan für 1980 für gemeinschaftliche
 Strukturmaßnahmen ein Mehrbetrag von 5.000 Mio ERE veranschlagt würde, nur um
 350 Mio ERE, d.h. auf rund 1.200 Mio ERE, zurückgehen würde. Andererseits würde
 der Nettoüberschuß Irlands um rund 330 Mio ERE und der Nettoüberschuß Italiens
 um rund 970 Mio ERE steigen.
- 10. Die Möglichkeit neuer, geeigneter Gemeinschaftspolitiken ist ebenfalls ins Auge zu fassen. Diese Politiken könnten für die Stellung des VK innerhalb des Gemeinschaftshaushalts von besonderer Bedeutung sein. Beispielsweise könnten die Regelungen über Zinszuschüsse im Rahmen des EWS ausgebaut werden, damit die Gemeinschaft dem VK wenn es dem EWS beitritt helfen kann, bestimmte in den letzten Jahrzehnten aufgetretene wirtschaftliche Schwächen, wie die geringe Investitionstätigkeit in Verbindung mit einem Rückgang der Industrietätigkeit, zu bekämpfen. Je größer die finanziellen Auswirkungen dieser Politiken sein werden, desto dringender würde sich freilich das Problem der Eigenmittelverknappung stellen.

III. FINANZMECHANISMUS

11. Beschreibung: Ausgangsgrundlage für die Prüfung der Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Lösung der Haushaltsprobleme des W. et wifen kann, ist naturgemäß der bestehende Finanzmechanismus. Dieser 1976 eingef inte Mechanismus sollte dazu dienen, eine unangemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts zu korrigieren. Seine Einzelheiten werden in Anlage I erläutert.

Die Kommission hat in ihrem Arbeitspapier dargelegt, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen die Nettozuwendung an das VK im Rahmen des Finanzmechanismus bei anhaltendem Zahlungsbilanzdefizit 1980 nicht mehr als 250 Mio ERE betregen würde und bei einem Zahlungsbilanzüberschuß gleich Null wäre.

- 12. Eine Möglichkeit wäre, alle Beschränkungen der Zuwendungen, die andernfalls im Rahmen des Finanzmechanismus vorgenommen würden, aufzuheben.
- 13. Die wichtigste Beschränkung ist die, wonach sich die Berechnung des Mehrbeitrags bei Zahlungsbilanzüberschuß ausschließlich auf die MwSt.-Beiträge beziehen darf. Auf dieser Grundlage erhielte das VK 1980 und wahrscheinlich noch einige Jahre danach keine Zuwendungen.
- 14. Würde diese Beschränkung aufgehoben, würde sich der Mechanismus zugunsten des VK auswirken, unabhängig davon, ob es einen Zahlungsbilanzüberschuß hat oder nicht. Die Zuwendungen würden jedoch auch weiterhin durch zwei Beschränkungen begrenzt:
- (a) das System der Rückzahlung in Teilbeträgen, wonach nur ein Teil des Mehrbeitrags rückerstattet wird;
- (b) die Begrenzung auf 3 % des Haushalts.

Würde das System der Rückzahlung in Teilbeträgen abgeschafft oder geändert, so würde sich die Nettozuwendung je nach Ausmaß der Änderung von 250 Mio ERE bis 520 Mio ERE erhöhen. Die Zuwendung wäre jedoch auf 405 Mio ERE beschränkt, es sei denn, auch die Begrenzung auf 3 % würde aufgehoben. Demnach würde das VK für 1980 maximal eine Nettozuwendung von 520 Mio ERE (brutto 630 Mio ERE) erhalten können.

- 15. Bei Beurteilung, ob ein Mitgliedstaat für die Anwendung des Mechanismus in Frage kommt, werden daneben noch folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- (a) Das Pro-Kopf-BSP des Mitgliedstaates muß weniger als 85 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betragen.
- (b) Die Wachstumsrate des Pro-Kopf-BSP des Mitgliedstaates muß weniger als 120 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betragen.
- (c) Der Gesamtbeitrag des Mitgliedstaates zum Haushalt muß 110 % des Beitrags betragen, den der Mitgliedstaat zu zahlen haben würde, wenn der Haushaltsplan auf der Grundlage des BSP finanziert würde.

Das VK hat angeregt, auch diese Kriterien zu lockern. Unter den derzeitigen Gegebenheiten ist es jedoch unwahrscheinlich, daß sie das VK von einer Rückzahlung ausschließen würden, zumindest vor der Erweiterung der Gemeinschaft. 16. Begründung: Der Finanz echanismus wurde entwickelt, um eine bestimmte Situation zu korrigieren. Für die Aufhebung der im Ziffer 13 und 14 erörterten Beschränkungen ließe sich anführen, daß das Haushaltsdefizit des VK sehr viel größer geworden ist, als bei Finführung des Mechanismus angenommen worden war.

IV. NEUE MECHANISMEN

- 17. Es sind eine ganze Reihe neuer Mechanismen werkbar, die entweder getrennt funktionieren könnten oder zusammen mit einem Firenzmechanismus, bei dem einige oder alle Beschränkungen aufgehoben wurden.
- (a) Ein Mechanismus, um Erhöhungen der Beitragszahlungen auszugleichen
- Beschreibung: Man könnte die Auffassung vertreten, daß die unverhältnismäßige Höhe des britischen Beitrags zur Finanzierung des Haushaltsplans auf den steilen Anstieg dieses Beitrags zwischen 1979 und 1980 (von 17,58 % auf 20,49 %) zurückzuführen ist. Eine derartige Zunahme bedeutet für das VK eine außergewöhnliche Belastung, zumal sich der relative Anteil des VK an der Finanzierung des Haushaltsplans wie in Teil II dieser Aufzeichnung dargelegt über einen längeren Zeitraum auf einem unter dem für 1980 geschätzten Niveau einpendeln dürfte.
- 19. Diese Belastung könnte unter Berücksichtigung der besonderen Lage des VK durch einen neuen Ad-hoc-Mechanismus in der Weise korrigiert werden, daß die in voller Höhe abgeführten eigenen Mittel die auch künftig in voller Höhe abzuführen wären ausgeglichen werden können, sofern sie einen jährlich festgelegten Prozentsatz überschreiten. Zu den Größenordnung der finanziellen Auswirkungen eines solchen Systems läßt sich sagen, daß auf diese Weise der Anteil des VK an der Finanzierung des Haushaltsplans 1980 um netto etwa 390 Mio ERE (etwa 500 Mio ERE brutto) reduziert würde, wenn er über den Anteil 1979 hinaus prozentual nicht ansteigen soll.
- 20. Begründung: Der Vorteil eines solchen Mechanismus bestünde darin, daß er nur so lange angewendet werden würde, wie eine wohl nur vorübergehende Situation besteht, daß aber dennoch ein Mitgliedstaat in der lage des Vereinigten Königreichs ein starkes Interesse daran behielte, an der Entwicklung von Gemeinschaftspolitiken mitzuwirken.

(b) Ein "gewichteter" Finanzmechanismus

- Beschreibung: Bisher werden bei dem Finanzmechanismus der Anteil eines Mitgliedstaates an der Haushaltsfinanzierung mit seinem Anteil an dem BSP der Comeinschaft verglichen. Demnach entspricht der Mehrbeitrag dem Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Gesamtbeitrag zum Haushalt (Zölle, Abschöpfungen und MwSt.) und dem Beitrag, der geleistet worden wäre, wenn er sich auf den Anteil des Mitgliedstaates am Gesamt-BSP der Gemeinschaft beschränkt hätte. Die BSP-Anteile dienen somit als Maßstab für die Belastbarkeit der Mitgliedstaaten. Ist nun der Anteil von zwei Mitgliedstaaten am Gesamt-BSP der Gemeinschaft gleich hoch, das Pro-Kopf-BSP eines dieser Mitgliedstaaten jedoch niedriger, so könnte angenommen werden, daß dieser zweite Mitgliedstaat die geringere Belastbarkeit hat. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß das BSP eines Mitgliedstaates, für den die Anwendung des Finanzmechanismus in Betracht käme, mit dem Pro-Kopf-BSP dieses Mitgliedstaates gewichtet wird (wobei das BSP entweder nach den jeweiligen Devisenmarktkursen oder nach den Kaufkraftparitäten gemessen würde). Beträgt beispielsweise das Pro-Kopf-BSP eines Mitgliedstaates 75 % des durchschnittlichen BSP der Gemeinschaft, so könnte sein "Mehrbeitrag" berechnet werden als Mehrbetrag seines Rinnahmenanteils über die 75 % seines BSP-Anteils hinaus, wodurch sich der Betrag einer Rückzahlung im Rahmen des Finanzmechanismus wesentlich erhöhen würde, während es doch darauf ankäme, daß wie bei dem bestehenden Finanzmechanismus die Finzahlung nicht die Höhe des Beitrags eines Mitgliedstaates aufgrund der MwSt. übersteigt. Bei den gegenwärtigen Devisenmarktkursen (1) würde sich der Höchstbetrag der Zuwendung, den das VK aufgrund des Finanzmechanismus erhalten könnte, netto auf etwa 1.100 Mio ERE (brutto 1.300 Mio ERE) erhöhen, wenn die in Ziffer 13 und 14 genannten Beschränkungen aufgehoben würden.
- 22. Begründung: Was die mögliche Anpassung auf der Grundlage des in Ziffer 21 erörterten Mechanismus angeht, so ließe sich anführen, daß es besser wäre, den bestehenden Mechanismus von Grund auf zu ändern, anstatt in einem politischen Klima, in dem die Gemeinschaft grundsätzlich bereit ist, die Situation eines Mitgliedstaates hinsichtlich des Haushalts anzupassen, einen neuen Mechanismus zu schaffen.
- 23. Andererseits dürfen gewisse Nachteile, die bei einer Gewichtung des Finanzmechanismus entstehen, nicht außer acht bleiben. Zunächst stellt sich die Frage,
 wie sich ein auf dem Pro-Kopf-BSP beruhender Mechanismus, durch den man die Netto-

⁽¹⁾ Zu gegenwärtigen Devisenmarktkursen beträgt das Pro-Kopf-BSP des VK 76 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, zu Kaufkraftparitäten 90 %. Eine Zuwendung an das VK auf der Grundlage der Kaufkraftparitäten beliefe sich netto auf etwa 750 Mio ERE (brutto 900 Mio ERE).

zahlungen eines Mitgliedstaates in den Griff bekommen will, auf die Gemeinschaft auswirken würde, wenn dieser Mechanismus zu einer Zeit eingeführt wird, in der drei Staaten mit einen erheblich unter Ed-Niveau liegenden Pro-Kopf-BSP sich anschicken, der Gemeinschaft beizutreten. Derartige Vorkehrungen könnten auch in anderen Fällen, in denen Nettobeitragszahler ein unter dem Durchschnitt liegendes BSP haben, weitreichende Folgen haben. Die zweite Frage ist die, wie sich die Einführung des Begriffs von Finanzbeiträgen, die an das Pro-Kopf-BSP gekoppelt sind, um das Problem der Nettozahler zu lösen, auf die Finanzierung des Haushalts auswirken wird.

- (c) Mechanismus zur Verringerung etwaiger Ungleichheiten bei den Haushaltsausgaben
- Beschreibung: Wie in Ziffer 7 ausgeführt, hat das VK der Gemeinschaft vor-24. geschlagen, ein System einzuführen, das die Situation des Vereinigten Königreichs als Nettobeitragszahler zum Gemeinschaftshaushalt wirksam beeinflußt. Die britische Regierung erklärt, die Aufhebung der Beschränkungen allein könne den grö-Beren Teil des Problems des Nettodefizits des VK nicht lösen; eine Lösung aber, die sich ausschließlich auf den bestehenden Finanzmechanismus gründe, müsse Änderungen im Hinblick auf einen Ausgleich für die geringe Höhe der Gemeinschaftsausgaben zugunsten des VK beinhalten. Ein Vorschlag des VK, bei dem von dem Prinzip ausgegangen wurde, daß der niedrige Anteil der Gemeinschaftsausgaben ausgeglichen wird, bezog sich auf einen Mechanismus dergestalt, "daß der Tatsache abgeholfen wird, wonach der Anteil des VK an den Gemeinschaftsausgaben unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt und unter dem Anteil des VK am BSP der Gemeinschaft liegt". Es wurde angeregt, einen neuen Mechanismus zu schaffen, durch den die Pro-Kopf-Einnahmen des VK auf den Gemeinschaftsdurchschnitt der Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Haushalt der Gemeinschaft angehoben werden bzw. der Einnahmeanteil des VK seinem Anteil am BSP der Gemeinschaft angepaßt wird.
- 25. Wie dem Arbeitsdokument zu entnehmen ist, bleiben die Einnahmen des VK um etwa 850 Mio ERE hinter seinem BSP-Anteil zurück. Durch die vom VK vorgeschlagenen Mechanismen könnte diese Lücke ganz oder teilweise geschlossen werden. 26. Ein Alternativvorschlag des VK besteht darin, seinen globalen Nettobeitrag nach oben zu begrenzen. Dies könnte auf verschiedene Weise geschehen. Für ein Land, dessen BSP unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt,
- (i) dürfte entweder der Nettobeitrag einen bestimmten teil am Bruttobeitrag nicht überschreiten oder
- (ii) die Bruttozahlungen dürften einen bestimmten Prozents z seines Beitrags zu den Gemeinschaftsausgaben nicht übersteigen oder

- (iii) das Nettodefizit müßte auf einen bestimmten Prozentsatz des BSP eines Mitgliedstaates begrenzt werden.
- 27. Begründung: Das gegenwärtige Defizit des VK geht im wesentlichen auf einen zu geringen Anteil an den Haushaltsausgaben zurück. Ein Mechanismus, der dieses Problem unmittelbar angehen würde, hätte den Vorteil, einfach zu sein. Würde er darüber hinsus die Mechanismen ergänzen, die die Belastung der Mitgliedstaaten durch einen übermäßigen Anteil an der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts verringern sollen, so ließen sich beide Systeme durch ihr Zusammenspiel auf eine Vielzahl von Situationen anwenden. Die Kommission hält jedoch auch die folgenden Überlegungen für sehr wichtig:
 - (i) Durch Mechanismen, die auf die Ausgabenseite des Haushalts einwirken, wird noch unmittelbarer als durch andere Systeme das Problem des "juste retour" aufgeworfen ein Begriff, dem sich die Kommission stets entschieden widersetzt hat. Es liegt auf der Hand, daß kein Mitgliedstaat vermöge einer von der Gemeinschaft gewählten finanziellen Lösung in einen Freiraum ausweichen darf, in dem er den finanziellen Auswirkungen der Politiken, an deren Erarbeitung er mitgewirkt hat, entrinnen oder sich gegenüber der Entwicklung neuer Gemeinschaftspolitiken gleichgültig verhalten kann. Diese Erwägungen gelten ganz besonders für jeden Mechanismus, der sich auf den Nettobeitrag auswirkt.
 - (ii) In der Gemeinschaft bestehen Probleme im Zusammenhang mit der Definition der Gemeinschaftsausgaben und ihrer Zuweisung.
- (iii) Mechanismen, die auf die Ausgabenseite einwirken, haben schärfere Abweichungen zur Folge als Mechanismen, die die Finanzierung des Haushaltsplans korrigieren sollen. Sie müßten zu dem Gesamtziel der Gemeinschaft, nämlich einer Konvergenz der Wirtschaften, beitragen, indem sie direkt an bestimmte Gemeinschaftsziele gekoppelt sind. Andernfalls würden sie auf Zahlungen hinauslaufen, die zum Ausgleich für offensichtliche Mängel bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken, nicht aber als Bestandteil dieser Gemeinschaftspolitiken selbst geleistet werden.

V. FINANZIELLE ASPEKTE

- 28. Die lösungen für die hier dargelegten Probleme müssen sich nach den Finanzierungsmöglichkeiten richten, die durch den Gemeinschaftshaushalt gegeben sind.
- 29. Die Gemeinschaft nähert sich bereits der Höchstgrenze von 1 % der MwSt.Bemessungsgrundlage. Die Kommission wird daher, wie bereits bemerkt, demnächst
 einen Vorschlag zur Aufstockung der Eigenmittel der Gemeinschaft unterbreiten.
 Wegen der Verfahren, die hierzu im Rat und in den Parlamenten der Mitgliedstaaten

notwendig sind, werden diese neuen Mittel jedoch möglicherweise erst in zwei Jahren zur Verfügung stehen. Auf kurze Sicht müssen die Bemühungen um ein besseres Ausgabengleichgewicht sich daher im Rahmen der derzeitigen Finanzmittel der Gemeinschaft halten. Was erreicht werden kann, hängt dabei maßgeblich von der Entwicklung der Agrarausgaben ab.

- 30. Falls die Vorschläge angenommen werden, die die Kommission in Kürze vorlegen wird, um ein besseres Gleichgewicht an den Märkten mit strukturellen Überschüssen herzustellen, so wird sich die Zuwachsrate der Agrarausgaben erheblich verlangsamen. Dennoch und auch abgesehen von der Schwerpunktverlagerung, von der in Abschnitt VIII die Rede sein wird, werden die 1981 im Rahmen der Höchstgrenze von 1 % für Struktur und Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel wahrscheinlich nur ausreichen, um die in früheren Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu decken. Weitere umfangreiche Strukturmaßnahmen können also erst dann in Angriff genommen werden, wenn zusätzliche Eigenmittel zur Verfügung stehen.
- 31. Jede Lösung, die Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt an das Vereinigte Königreich im Rahmen eines oder mehrerer der oben beschriebenen Mechanismen beinhalten würde, hätte eine Steigerung der Haushaltsausgaben zur Folge. Die Zahlungen wären in der Regel von allen Mitgliedstaaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) zum marginalen Satz d.h. dem MwSt.-Satz ihrer Haushaltsbeiträge zu finanzieren, sofern nicht die derzeitige Höchstgrenze von 1 % der MwSt.-Bemessungsgrundlage überschritten und neben einer Anhebung der MwSt.-Höchstgrenze zusätzliche eigene Mittel eingeführt worden sind. Ausgehend von der Hypothese, daß der bei den Mehrwertsteuervorausschätzungen für 1980 zugrunde gelegte Schlüssel auch der Schlüssel für das Jahr ist, in dem die Zahlung geleistet wird, würde dies bedeuten, daß die Zahlungen unabhängig von ihrer Höhe wie folgt finanziert würden:

Belgien	4,54 %	Ttalien .	10,90 %
Dänemark	2,62 %	Luxemburg	0,20 %
Deutschland	32,80 %	Niederlande	6,05 %
Frankreich	24,67 %	Vereinigtes Königreich	17,36 %
Irland	0,86 %		***

32. Obwohl die Kommission der Ansicht ist, das Politiken der Gemeinschaft von allen Mitgliedstaaten finanziert werden sollten, na in einige Delegationen, insbesondere die italienische Delegation, die Auffassung vertreten, daß die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten von der zusätzlichen finanziellen Belastung, die sich aus der Berichtigung der Nettohaushaltslage eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft ergibt, freigestellt werden sollten. Falls also Irland und Italien

The second way to a to the second

einigte Königreich nicht durch eine Eigenbeteiligung des Vereinigten Königreichs verringern, würden sich die übrigen sechs Mitgliedstaaten wie folgt an den Zahlungen beteiligen:

Belgien	6,41 %		Frankreich	34,81 %
Dänemark	3,70 %	- 5	Luxemburg	0,28 %
Deutschland	46,26 %		Niederlande	8,54 %

VI. RECHTLICHE ASPEKTE

- 33. Der derzeitige Finanzmechanismus basiert auf einer Ratsverordnung, die auf Artikel 235 gestützt ist, die im Europäischen Rat erzielte Vereinbarung umfaßt und zu der das Europäische Parlament gehört worden ist.
- 34. Wenn Vorschläge zur Änderung des derzeitigen Finanzmechanismus oder zur Einführung neuer Mechanismen unterbreitet werden müssen, sind bestimmte rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Artikel 235 könnte nach wie vor die Grundlage für derartige Maßnahmen sein, wobei jedoch folgende Voraussetzungen gelten:
 - (i) Die Heranziehung von Artikel 235 muß zur "Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft" beitragen und darf nicht das Gegenteil bewirken. Er kann außerdem nur dann angewandt werden, wenn im Vertrag nicht an anderer Stelle die erforderlichen Befugnisse für die vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehen sind. Die Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten kann zweifellos als eines der Ziele des Vertrags betrachtet werden, besonders dann, wenn die grundlegenden Bestimmungen allgemein und im Lichte der Präambel zum Vertrag betrachtet werden. Der bestehende Finanzmechanismus ist nämlich innerhalb dieses Rahmens geschaffen worden. Bei der Wahl von Artikel 235 als Rechtsgrundlage ist in dem Bestreben, einer mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbaren lage gerecht zu werden, auch das Fehlen der erforderlichen Befugnisse berücksichtigt worden.
 - (ii) Ebenso wie dies beim Finanzmechanismus der Fall war, muß auch bei weuen Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, daß sie nicht im Widerspruch zum "gemeinschaftlichen Besitzstand" stehen. Neue Maßnahmen müssen mit den Instrumenten zur Förderung der Konvergenz oder zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Hand in Hand gehen und dürfen diese nicht untergraben. Andernfalls bestände die Gefahr, daß verzerrte Verfahren eingeführt werden oder die Politik der Gemeinschaft inkohärent wird. Aus diesem Grunde wird mit der Verordnung über den Finanzmechanismus versucht, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erhobene eigene Mittel nicht als nationale Beiträge zu behandeln, wobei zwischen Zöllen und Abgaben einerseits und der Mehrwertsteuer andererseits unterschieden wird, um feststellen zu können, inwieweit die Mitgliedstaaten Anspruch auf Anwendung des Mechanismus haben.

- (iii) Das System der eigenen Mittel ist durch eine Maßnahme geschaffen worden, die eine Erweiterung des Vertrags bedeutet. Die eigenen Mittel sind daher ein grundlegendes Element des "gemeinschaftlicher Besitzstandes". Jedweder Mechanismus, der mit dem Ziel geschaffen wird, die finanzielle Inzidenz des Eigenmittelsystems auf die Volkswirtschaft eines Mitgliedstaates auch nur vorübergehend zu ändern, darf bei der Berichtigung der unvorhersehbaren Auswirkungen des Systems nicht zur Untergrabung seiner Ziele führen. Andernfalls bestände die Gefahr, daß gegen den Beschluß von 1970 verstoßen wird. Ebenso gehört auch die Gemeinschaftspräferenz, insbesondere das System der Agrarabschöpfungen und Erstattungen, zum gemeinschaftlichen Besitzstand und trägt zur Entwicklung des Handels innerhalb der Gemeinschaft bei.
- 35. Im Lichte dieser Erwägungen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Berichtigung anomaler Auswirkungen der Anwendung von Instrumenten des Gemeinschaftsrechts (z.B. Eigenmittelsystem oder Vorschriften für die Durchführung der gemeinsamen Politiken) in Form geeigneter Korrekturen an den betreffenden Instrumenten selbst vorgenommen werden sollten. Jeder Korrekturmechanismus sollte daher als vorübergehende Regelung bis zur erforderlichen Anpassung der Gemeinschaftsinstrumente angesehen werden.
- Gemeinschaft analog zu den ersten Etappen der Anwendung des Beschlusses von 1970 und des Beitrittsvertrags außerhalb des Haushaltsplans wirksam werdende Mechanismen mittels Finanztransfers zwischen den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden könnten. Nach Ansicht der Kommission kommt diese Möglichkeit nicht in Betracht. Der Haupteinwand lautet, daß unvorhergesehene Auswirkungen der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Gemeinschaft in der gleichen Weise wie die Politik, die sie hervorruft, in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Auch sollten die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die sich aus einem Finanzmechanismus ergäben, der sich der Kontrolle der Haushaltsbehörde (Rat und Europäisches Parlament) entzöge und einen Ausgleich für eine durch die Haushaltsvorgänge entstandene Situation schaffen sollte.
- 37. Eine weitere Überlegung ist die, ob eine Einigung der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vereinbarung außerhalb des Vertrags erzielt werden könnte. Die Kommission schließt sich auch dieser Überlegung nicht an. Der Grund dafür ist, daß, wenn die Bedingungen für die Inanspruchnam von Artikel 235 des Vertrags erfüllt werden können, der Vertrag selbst den Micg edstaaten die Verpflichtung auferlegt, ihn in Anspruch zu nehmen.

VII. WEITERREICHENDE KONVERGENZFRAGEN

- 38. Die italienische Delegation hat in dem Dokument, in dem ihre Auffassungen und konkreten Wünsche niedergelegt sind, zwei Vorschläge gemacht.
- 39. Der erste Vorschlag geht dahin, daß ein neues Gleichgewicht bei den Agrarausgaben erzielt werden müßte, um die von der italienischen Regierung festgestellte Unausgewogenheit zwischen den Prioritäten, die den Erzeugnissen nördlicher Gemeinschaftsländer und denen südlicher Gemeinschaftsländer in der gemeinsamen Agrarpolitik eingeräumt werden, zu verringern. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Unterstützung für den Sektor Milcherzeugnisse in den Ländern mit Produktionsüberschüssen zu kürzen; ferner sollten die Vermarktung und Verarbeitung von italienischem Obst und Gemüse gefördert, und es sollte ein angemessener Ausgleich für die Auswirkungen der Zollzugeständnisse für Agrarprodukte des Mittelmeerraums gewährt werden. Gleichzeitig sollten Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Italien getroffen werden, bei denen in Italien ein Einfuhrüberschuß besteht, um die Einfuhrbelastung der italienischen Zahlungsbilanz zu verringern.
- 40. Der zweite Vorschlag lautet, daß die Ausgaben für die Struktur- und Investitionspolitik unter Festsetzung von Zahlenzielen während eines bestimmten Zeitraums erhöht werden sollten. So wird beispielsweise vorgeschlagen, bis 1982 25 % der Haushaltsmittel für die Strukturpolitik und 5 % für die allgemeine Investitionspolitik bereitzustellen.

VIII. GEMEINSAME AGRARPOLITIK

- 41. Die Kommission hat die Vorschläge der italienischen Regierung sorgfältig geprüft. In der Frage eines neuen internen Gleichgewichts der Agrarausgaben weist sie darauf hin, daß die Gemeinschaft in Anerkennung der Bedeutung der Mittelmeererzeugnisse in den vergangenen Jahren zweckdienliche Maßnahmen für die direkte oder indirekte Stützung der Einkommen der betreffenden Erzeuger ergriffen hat. In den Jahren 1975 bis 1980 dürften sich die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für diese Erzeugnisse in einem mit den Ausgaben für andere Erzeugnisse vergleichbaren Umfang erhöht haben. In einigen Fällen, beispielsweise bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, dürfte der Anstieg noch größer sein. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission auch auf die Änderungen und Anpassungen hinweisen, welche die Marktorganisationen für Mittelmeererzeugnisse wie Olivenöl, frisches Obst und Gemüse und sonstige Erzeugnisse erfahren haben.
- 42. Die Kommission erinnert daran, daß die gemeinsame Agrarpolitik auf dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz basiert. Im Zusammenhang mit den Erzeugnissen, bei

denen in Italien ein Einfuhrüberschuß besteht, erinnert sie jedoch an die Unterstützung, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere für Mais und Hartweizen, gewährt wird, die von Italien in großem Umfang angebaut werden. Darüber hinaus:

- (i) werden Sonderbeihilfen für Rindfleisch gewährt, um die Produktion in den italienischen Regionen zu unterstützen. Ferner hat die Kommission dem Rat im März dieses Jahres neue Vorschläge auf dem Gebiet der Agrarstrukturen vorgelegt, die spezifische Maßnahmen zur Förderung der Rind- und Schaffleischproduktion sowie der Rinderhaltung in Italien einschlossen. Die Kommission wird sich in verstärktem Maße dafür einsetzen, daß diese Maßnahmen rasch vom Rat verabschiedet werden;
- (ii) prüft die Kommission bei den anderen Erzeugnissen, die für Italien von besonderem Interesse sind, eingehend die Notwendigkeit, neue Maßnahmen für die Vermarktung und Verarbeitung auszuarbeiten. Es darf nicht übersehen werden, daß alle Maßnahmen der bevorstehenden Erweiterung der Gemeinschaft in besonderem Maße Rechnung tragen müssen.
- 43. Gleichzeitig ist die Kommission ebenso wie die italienische Regierung der Auffassung, daß ein neues Gleichgewicht innerhalb des EAGFL nicht nur durch eine Erhöhung der Ausgaben zugunsten der Mittelmeererzeugnisse erzielt werden kann. Auch die Ausgaben in einer Reihe anderer Sektoren müssen nunmehr überwacht werden. Zum Beispiel:
 - (i) Nach Ansicht der Kommission muß die Gemeinschaft drastische Maßnahmen ergreifen, um ein strukturelles Gleichgewicht auf dem Markt für Milcherzeugnisse wiederherzustellen, und dafür Sorge tragen, daß die gegenwärtig auf anderen Märkten auftretenden Ungleichgewichte nicht das Ausmaß des auf dem Markt für Milcherzeugnisse herrschenden Ungleichgewichts erreichen. Wenn die gegenwärtige Situation fortdauert, wird die Gemeinschaft bald vor unüberwindlichen Haushaltsproblemen stehen.
 - (ii) Die Kommission wird in Kürze eine Reihe von Vorschlägen, insbesondere für Milcherzeugnisse und Zucker, vorlegen, die sich in den Grenzen vertretbarer sozialer Verhältnisse im Agrarsektor halten.
 - (iii) Die Kommission wird ferner gewisse in ihre Zuständigkeit fallende Maßnahmen ergreifen, um die Agrarausgaben einzudämmen.

Sofern der Rat den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen bereit ist, dürften diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der in dem italienischen Papier aufgezeigten Ungleichgewichte leisten.

- 44. Hinsichtlich der Leitlinien, die im strukturellen Bereich benötigt werden, um ein besseres Ausgabengleichgewicht zu erzielen, sind die von der italienischen Regierung geäußerten Anliegen denen der Kommission sehr ähnlich. Im Bereich der Agrarstrukturen wurden die Mittel der Abteilung Ausrichtung des EAGFL für den Zeitraum 1980-85 auf 3.600 Mio ERE festgesetzt, das sind 720 Mio ERE im Jahr gegenüber einem früheren Höchstbetrag von 325 Mio TRE. Dadurch wird das Programm gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen und gewisser anderer sozio-struktureller Maßnahmen im Rahmen des "Mittelmeer-Pakets" verstärkt.

 Darüber hinaus hat die Kommission dem Rat Vorschläge für eine Anzahl radikaler Anderungen der bisherigen Agrarstrukturpolitik der Gemeinschaft vorgelegt, die eine Verlagerung des Gleichgewichts der Gemeinschaftsmittel insbesondere zugunsten Italiens erwöglichen sollen. Die Kommission will alle erdenklichen Maßnahmen prüfen, um sicherzustellen, daß die Finanzmittel als Ergebnis dieser Anderungen rascher ausgezahlt werden.
- 45. Die Kommission ist davon überzeugt, daß wenn der Rat ihren Vorschlägen zustimmt die Gemeinschaftsmittel einen besseren Beitrag zur Beseitigung der strukturellen Ungleichgewichte leisten können, insbesondere mittels Ad-hoc-Maßnahmen, deren Zweck darin bestünde, die Probleme der am stärksten benachteiligten Regionen und Bereiche der Agrarproduktion, wie sie in gewissen Teilen Irlands und Italiens bestehen, zu regeln.

IX. ENTWICKLUNG DER STRUKTURPOLITIK

- 46. Die irische, die italienische und die britische Delegation haben die Frage nach der Gesamtstruktur des Haushaltsplans aufgeworfen. Ihre Anliegen stimmen weitgehend mit denen der Kommission überein, wie aus der letzten Dreijahres-Vorausschau der Kommission hervorgeht, die zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1980 vorgelegt wurde.
- 47. Die Politik der Kommission insgesamt beruhte lange auf der doppelten Zielsetzung einer Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im strukturellen Bereich, und einer besseren Kontrolle der Agrarausgaben. Einige der langfristigen Globalziele, die die Kommission für die Gemeinschaft

für angemessen hält, sind eindeutig nur im Rahmen eines erweiterten Gemeinschaftshaushalts zu verwirklichen.

48. Für die unmittelbare Zukunft wurden im Haushaltsentwurf für 1980 erhebliche Mittelerhöhungen im Bereich der Sozial- und Regionalpolitik vorgeschlagen. Die Kommission hofft, daß die Haushaltsbehörde den größten Teil dieser vorgeschlagenen Mittelaufstockungen als sichtbaren Beweis eines politischen Willens innerhalb der Gemeinschaft, zu einem besseren Ausgabengleichgewicht im Haushaltsplan zu gelangen, aufrechterhalten wird. Für ihren Teil wird die Kommission nicht nur die verfügbaren Mittel weiterhin optimal einsetzen, indem sie dafür Sorge trägt, daß die Gemeinschaftsmittel für strukturelle Zwecke weiterhin für die vorrangigen Ziele bereitgestellt werden. sondern sie wird sich auch bemühen, die Mittel für Struktur- und Investitionsprobleme aufzustocken. Daneben wird die Kommission ihr Ziel, die Agrarüberschüsse abzubauen und die damit verbundenen Ansgaben besser in den Griff zu bekommen, energisch verfolgen. Wesentliche Fortschritte in Richtung auf ein größeres Gleichgewicht der Gemeinschaftsausgaben können jedoch nur erzielt werden, wenn beschlossen wird, die für die Finanzierung des Haushaltsplans verfügbaren Mittel aufzustocken.

Allgemeine Beschreibung des Finanzmechanismus

- 1. Auf zu begründenden Antrag eines Mitgliedstaats, der spätestens bis zum 30. Juni zu stellen ist, beurteilt die Kommission, ob eine bestimmte Situation vorliegt, wobei sie von der Feststellung ausgeht, daß folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a) Das Bruttosozialprodukt (BSP) pro Kopf des Mitgliedstaats beträgt weniger als 85 % des durchschnittlichen BSP pro Kopf innerhalb der Gemeinschaft (Durchschnittswert der Daten für die drei Jahre vor dem laufenden Haushaltsjahr zu den jeweiligen Devisenmarktkursen).
 - b) Die reale Wachstumsrate des BSP pro Kopf des Mitgliedstaats beträgt weniger als 120 % der Durchschnittsrate innerhalb der Gemeinschaft (Durchschnittswert der Daten für die drei voraufgegangenen Jahre).
 - c) Die Gesamtzahlungen des Mitgliedstaats an den Gemeinschaftshaushalt für das laufende Haushaltsjahr in Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 übersteigen den Betrag, den der Mitgliedstaat bei Finanzierung des durch die Anwendung des vorgenannten Beschlusses betroffenen Teils des Haushalts (d.h. durch Zölle, Agrarabschöpfungen, MwSt. oder BSP) durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anteils ihres BSP an der Summe der BSP der Mitgliedstaaten hätte aufbringen müssen, um mehr als 10 %. Bei den Angaben über das BSP handelt es sich um Schätzwerte für das laufende Haushaltsjahr.
- 2. Ergiot jedoch die Bilanz der laufenden Posten des betreffenden Mitgliedstaats (Durchschnittswert der Daten für die drei Jahre vor dem laufenden Haushaltsjahr zu den jeweiligen Devisenmarktkursen) einen positiven Saldo, so werden nicht die Gesamtzahlungen des Mitgliedstaats (Gesamtsumme der Zölle, Agrarabschöpfungen, MwSt.-Eigenmittel und BSP-Beiträge), sondern nur die Beträge berücksichtigt, die der Mitgliedstaat an Mehrwertsteuer oder nach Maßgabe des BSP abführt. Die unter Punkt 3.1.c) vorgesehene Voraussetzung ist somit erfüllt, wenn die zuletzt genannten Zahlungen den Betrag, den der Mitgliedstaat (zur Finanzierung der nicht durch Zölle und Agrarabschöpfungen gedeckten Ausgaben) nach Maßgabe des Anteils seines BSP an der Summe der BSP der Neun hätte aufbringen müssen, um mehr als 10 % übersteigen, wobei Schätzwerte für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt werden.
- 3. Der unter Punkt 1.c) (oder Punkt 2) angegebene Mehrbetrag wird in gleiche Teilbeträge von jeweils 5 % des Betrages aufgeteilt, den der Mitgliedstaat nach Maßgabe des BSP hätte aufbringen müssen. Die Zuwendung wird wie folgt festgesetzt.

Teilbeträge

	21.					
		1				Zuwendung keine
	von	5,0001	% bi	s 10	%	50 %
		10,0001				60 %
		15,0001				70 %
		20,0001				. 80 %
		25,0001	% bi	s 30	%	90 %
i	iber	30 %				100 %

- 4. In keinem Fall darf die Zuwendung den niedrigeren der beiden nachstehenden Beträge übersteigen :
 - a) den negativen Saldo zwischen den Überweisungen des Mitgliedstaats an die Gemeinschaft und den Zahlungen, die er aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten hat (1). Bei der Feststellung dieses Saldos bleiben die im Rahmen dieses Mechanismus geleisteten Zahlungen außer Betracht.

 Die Zahlungen, die dem Mitgliedstaat zugeflossen sind, schließen die Überweisungen ein, die von anderen Mitgliedstaaten als Ausgleichsbeträge geleistet worden sind (2).

 Bei allen Angaben über die obengenannten Zahlungen handelt es sich um Schätzwerte für das laufende Haushaltsjahr.
 - b) Betrag der vom Mitgliedstaat an Mehrwertsteuer oder nach Maßgabe des BSP an den Gemeinschaftshaushalt geleisteten Zahlungen.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung (oder der Zuwendungen, falls mehrere Mitgliedstaaten Zahlungen erhalten) ist durch den höheren der beiden nachstehenden Beträge begrenzt:

- 250 Mio. ERE oder 3 % der Gesamtausgaben zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Zuwendungen die Höchstgrenze, so werden die Zuwendungen proportional gekürzt.

5. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wird zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % des vorläufigen Zuwendungsbetrags geleistet. Die Kommission berechnet sodann auf der Grundlage der endgültigen Daten die endgültige Höhe der Zuwendung.

⁽¹⁾ Ein positiver Saldo schließt die Anwendung des Mechanismus aus.

⁽²⁾ Artikel 2 a der Verordnung Nr. 974/71